

Beschluss des Kirchenrates betreffend Coronavirus-Pandemie: Weisungen und Empfehlungen an die Kirchgemeinden, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke

(vom 28. Oktober 2020)

Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beschloss der Kirchenrat mit KR 2020-114 vom 18. März 2020 Weisungen und Empfehlungen an die Kirchgemeinden, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke, die er aufgrund der am 16. April 2020 kommunizierten Entscheide des Bundesrates betreffend die schrittweise Lockerung der im Rahmen der Pandemiebekämpfung erlassenen Massnahmen mit KR 2020-150 vom 17. April 2020 und KR 2020-184 vom 30. April 2020 teilweise änderte und neu fasste. Diese Weisungen und Empfehlungen fasste der Kirchenrat aufgrund der Lockerungen der Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie am 24. Juni 2020 neu (KR 2020-270).

Die inzwischen veränderte Sachlage bezüglich der Covid-19-Pandemie, die diesbezüglich aktuell geltenden behördlichen Anordnungen sowie die Verschärfung der behördlichen Massnahmen im Rahmen der nach wie vor bestehenden besonderen Lage gemäss dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, SR 818.101) geben Anlass, den Beschluss des Kirchenrates vom 24. Juni 2020 aufzuheben und die kirchenrätlichen Weisungen und Empfehlungen neu zu fassen. Der Kirchenrat stützt sich dabei auf seine subsidiäre Zuständigkeit gemäss Art. 220 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) sowie auf seine Funktion als Anstellungsinstanz der Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste sowie auf seine (Ober-)Aufsichtsbefugnisse gegenüber Kirchgemeinden, Pfarrämtern und Organen der kirchlichen Bezirke (einschliesslich Kapitel) (Art. 220 Abs. 2 lit. k–m KO).

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Es werden in Ergänzung zu den Anordnungen der staatlichen Behörden von Bund und Kanton folgende verbindlichen Weisungen erteilt und folgende Empfehlungen abgegeben:
 - 1.1 Für Gottesdienste, einschliesslich Kasualgottesdienste (Taufe, Trauung, Konfirmation, Abdankung) gilt das jeweils aktuelle Schutzkonzept der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, soweit sich aus nachstehenden Dispositivziffern nichts anderes ergibt.

- 1.2 An Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen dürfen höchstens 50 Personen teilnehmen, zuzüglich der veranstaltenden und im Gottesdienst oder an der Veranstaltung auftretenden Personen, insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer, Sigristinnen und Sigristen, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Solistinnen und Solisten.
- 1.3 In Kirchen, Kirchengemeinde- und Pfarrhäusern sowie in weiteren Räumlichkeiten der Kirchengemeinden, die öffentlich zugänglich sind, und in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen sind Schutzmasken zu tragen.
- 1.4 Ungeachtet der Maskentragpflicht ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten, ausgenommen Personen, die im selben Haushalt zusammenleben. Es dürfen in einem geschlossenen Raum nicht mehr Teilnehmende zugelassen werden, als der Raum bei einem Platzbedarf von 2,25 m² pro Person ermöglicht.
- 1.5 Das Erfassen der Kontaktdaten befreit nicht vom Einhalten des Abstands gemäss Dispositivziffer 1.4.
- 1.6 Das Abendmahl kann unter folgenden Voraussetzungen gefeiert werden:
 - Die Verwendung von Gemeinschaftskelchen ist nicht gestattet.
 - Das Abendmahlsbrot ist vorbereitet und zugeschnitten. Bei der Vorbereitung und beim Zuschneiden des Brotes sind Handschuhe und Schutzmasken zu tragen. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Helferinnen und Helfer (oder Liturginnen und Liturgen) desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar ihre Hände. Bei Bedarf können Handschuhe verwendet werden. Dem gottesdienstlich-liturgischen Rahmen ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
 - Die Schale mit dem Abendmahlsbrot kann seitlich (abseits der Sprechrichtung) aufgestellt werden, das Brot mit einer Brotzange in die Hände gereicht werden. In kleineren Gemeinschaften können Abendmahlsbrot und Einzelkelche in Einzelportionen auf dem Gabentisch bereitgestellt werden.
 - Beim wandelnden Abendmahl ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - Das Abendmahl ist sitzend am Sitzplatz einzunehmen.
 - Beim Sprechen der Spendeworte trägt die betreffende Person eine Schutzmaske.

- Die liturgische Einbettung des Abendmahls im Gottesdienst ist so zu gestalten, dass Gemeindemitglieder, die nicht daran teilnehmen wollen, sich nicht herabgesetzt fühlen.
 - Die Kirchgemeinde ist über die Form des Abendmahls im Voraus zu informieren.
- 1.7 Gemeinde- und Chorgesang im Gottesdienst sind nicht gestattet.
 - 1.8 Auftritte von Solistinnen und Solisten sind zulässig, sofern sie genügend Abstand zum Publikum halten (mindestens 3–4 m).
 - 1.9 Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie tragen die Schutzmaske bis unmittelbar vor dem Einsatz und setzen sie unmittelbar danach wieder auf.
 - 1.10 Laienchöre dürfen weder proben noch auftreten.
 - 1.11 In den religionspädagogischen Unterrichtseinheiten und Veranstaltungen tragen Kinder und Jugendliche eine Schutzmaske, soweit sie die Sekundarschule oder eine Schule der Sekundarstufe II besuchen, die Schulpflicht erfüllt haben oder sich in Ausbildung befinden.
 - 1.12 Lager sowie weitere Anlässe mit einer oder mehreren Übernachtungen im Zusammenhang mit religionspädagogischen Angeboten sind nicht gestattet.
 - 1.13 Am Arbeitsplatz sind Schutzmasken zu tragen, sofern nicht der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Arbeitsplätzen und der Mindestplatzbedarf von 2,25 m² eingehalten werden können.
 - 1.14 Für Konsumationen in kirchlichen Räumlichkeiten gelten die Vorschriften, wie sie für Restaurants und Bars massgebend sind.
 - 1.15 Kirchgemeindeversammlungen sind kurz zu halten und auf die dringlichen Traktanden zu beschränken.
 - 1.16 Investitionsvorhaben in das Verwaltungsvermögen, die nicht der Abwendung von unmittelbar drohendem Schaden dienen, werden verschoben. Davon ausgenommen sind Planungsvorhaben.
 - 1.17 Die Kirchenpflegen, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke halten die Anordnungen der staatlichen Behörden ein. Sie sind gehalten, deren Informationen und Empfehlungen laufend zu konsultieren und zu beachten.
2. Den Kirchenpflegen obliegt in der Kirchgemeinde die Umsetzung und die Einhaltung der Weisungen gemäss Dispositivziffer 1.
 3. Die Bezirkskirchenpflegen zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen überwachen die Einhaltung der Weisungen gemäss Dispositivziffer 1 und treffen bei Bedarf die nötigen Anordnungen. Sie informieren den Kirchenrat (kirchenrat@zhref.ch) unverzüglich.

lich über festgestellte Verstösse gegen die Weisungen gemäss Dispositivziffer 1 und getroffene Anordnungen.

4. Die Weisungen gemäss Dispositivziffern 1–3 gelten so lange, als die gegenwärtig angeordnete besondere Lage gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, SR 818.101) andauert.
5. Die Weisungen und Empfehlungen des Kirchenrates an die Kirchgemeinden, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke vom 24. Juni 2020 (KR 2020-270) werden aufgehoben.
6. Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt (ABI 2020-10-30) in Kraft.
7. Gegen diesen Beschluss kann binnen fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, c/o Prof. Dr. Tobias Jaag, Präsident, Bahnhofstrasse 22, Postfach 1050, 8024 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist in genügender Anzahl für die Rekurskommission und die Vorinstanz einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
8. Einem Rekurs gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
9. Dieser Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt und auf der Website der Landeskirche veröffentlicht.

Im Namen des Kirchenrates

Der Kirchenratspräsident:
Michel Müller

Der Kirchenratsschreiber:
Walter Lüssi